

**186. Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Brunnen des Wasserwerks
der Inselgemeinde Langeoog**

Auf Grund des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 105 und des § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Für die Wasserversorgung der Inselgemeinde Langeoog wird ein Wasserschutzgebiet festgelegt.
2. Durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets soll das durch Brunnen zu fördernde Wasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

§ 2

1. Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Schutzzonen (Zone I bis III) eingeteilt.
2. Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt die nächste Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor unmittelbaren Beeinträchtigungen jeder Art.
3. Die Schutzzone II (engere Schutzzone) umfaßt die nähere Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor bakterieller Beeinträchtigung.
4. Die Schutzzone III (weitere Schutzzone) umschließt die Schutzzone II in einem größeren Bereich und dient dem Schutz des Grundwassers vor weitreichenden chemischen und radioaktiven Beeinträchtigungen jeder Art.

§ 3

Die einzelnen Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

1. Schutzzone I des Wasserwerkes West wird begrenzt durch einen Kreis mit einem Radius von 5 Metern um den Brunnenkopf als Mittelpunkt.
2. Schutzzone II des Wasserwerkes West wird im Norden beginnend begrenzt durch eine gedachte Linie, die von der Nordecke des Flurstücks 360 in nordwestlicher Richtung zur Flutkante des Strandes führt. Von der genannten Grundstücksecke aus verläuft die Grenze entlang der Westgrenze der Flurstücke 360, 359 und 354 bis zur Straße „Am Wasserturm“. Sie folgt der südlichen Grenze des Flurstücks 4/77 bis zu dessen Südostecke und der westlichen Begrenzung des Rudolf-Eucken-Weges bis zur Ostecke des Flurstücks 15/4. Von

- dort aus verläuft sie entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 23, der westlichen Begrenzung des Flurstücks 16/4 und eines Stückes der westlichen Begrenzung des Flurstücks 24 folgend bis zur Mittelstraße. Sie überquert diese senkrecht und verläuft entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 79/1 und 80, das Flurstück 100/2 in diesem Verlauf schneidend über die Friesenstraße hinweg durch das Flurstück 126/33 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 126/6 und folgt dessen Westgrenze bis zur Südwest-Ecke. Von dort verläuft sie entlang der südlichsten Begrenzung der Flurstücke 126/13, 126/14, 25, 126/27, 154/4, 152, 151/1 bis zu dessen Südwest-Ecke. Sie folgt von dort im spitzen Winkel verlaufend der Ost- und Nordwestgrenze des Flurstücks 149/2 und alsdann der Nordostgrenze des Flurstücks 147/1 über das Grundstück hinaus in gerader Linie zur Flutkante.
3. Schutzzone I der Brunnen des Wasserwerkes Ost wird begrenzt durch einen Kreis mit einem Radius von 5 Metern und dem Brunnenkopf als Mittelpunkt.
 4. Schutzzone II des Wasserwerkes Ost wird westlich begrenzt durch eine Linie, die von der Nordostecke des Flurstücks 57 in nördlicher Richtung zur Flutkante verläuft. Von der genannten Grundstücksecke aus folgt sie in südlicher Richtung der Ostgrenze des Flurstücks 57, überquert in südöstlicher Richtung das Flurstück 55 und folgt alsdann der östlichen Begrenzung des Flurstücks 340 bis zum Flurstück 27/25. Sie verläuft weiter entlang dessen nördlicher und östlicher Begrenzung, der östlichen Begrenzung der Flurstücke 27/28 und 27/26, der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 343/45 und der westlichen Begrenzung des Flurstücks 341/43 bis zu dessen Südwestecke. Von dort aus folgt sie dem linken Ufer des Schloots bis zu dessen Zusammentreffen mit dem Deich, den sie dort senkrecht schneidet. Sie folgt dem südlichen Deichfuß bis zu dessen Abbiegen nach Norden und weiter in grader Linie zur Nordwestecke des Flurstücks 6/10. Von dort aus verläuft sie gradlinig in südöstlicher Richtung in das Watt. Im Osten wird die Schutzzone II des Wasserwerkes Ost begrenzt durch eine Linie, die vom östlichen Endpunkt des Deiches am Großen Schlopp nördlich zur Flutkante verläuft und südlich dem Dünenrand bis zur Nordostecke des Flurstücks 19 folgt und entlang der Ostgrenze der Flurstücke 19, 32, 33, 34 und 35 über den Deich ins Watt verläuft.
 5. Schutzzone III wird von der gesamten Insel gebildet mit Ausnahme eines Gebiets um den Hafen. Dies wird von der Schutzzone III abgegrenzt durch eine Linie, die am nördlichsten Punkt des Flurstücks 10 beginnt, von dort aus nordöstlich ins Watt endet und in südwestlicher Richtung der nördlichen Grenze der Flurstücke 10 und 8 bis zum Flurstück 6 folgt, um dann, dieses in südwestlicher Richtung überquerend, dem Fußweg in südlicher Richtung zu folgen. Sie folgt sodann dem Fußweg in südwestlicher Richtung und verläuft über das Ende des Weges hinaus gradlinig über den Westdeich in das Watt.

§ 4 a

Der genaue Verlauf der in § 3 beschriebenen Grenzen ist jeweils auf einer Plankarte im Maßstab 1 : 5000 eingezeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist und beim Regierungspräsidenten in Aurich und bei der Gemeinde Langeoog aufbewahrt wird. Sie liegt dort zu jedermanns Einsicht offen.

§ 4 b

Änderungen der Schutzzonengrenzen entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen durch geologische Untersuchungen bleiben vorbehalten.

§ 5

In der Schutzzone III sind nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung;
- b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation;
- c) Behälter für Mineralöle von mehr als 10 cbm Inhalt. Mineralöle dürfen in einfachen Stahl tanks nur in Kellern gelagert werden. Die Keller müssen einen dichten Betonfußboden und Zementwandputz sowie ölfesten Anstrich haben. Die Keller müssen beim Auslaufen des Tanks dessen ganzen Inhalt aufnehmen können. Zwischen den Tanks und den Wänden bzw. Fußböden und Tanks ist genügend Abstand zu halten, um die Neuanstriche von Wänden und Tanks zu ermöglichen. Kellerräume, in denen Mineralöl lagert, dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen sein. Außerhalb der Häuser darf Mineralöl nur in doppelwandigen Stahl tanks mit Leckanzeigevorrichtung nach DIN 6608/2 und Überfüllsicherung oder gleichwertigen, anerkannten Schutzvorrichtungen gegen Undichtwerden und Überlaufen gelagert werden. Die Zu- und Rücklaufleitung ist zwischen dem Haus und dem Tank in einem öldichten, korrosionsgeschützten Mantelrohr so zu verlegen, daß bei Undichtwerden der Zu- und Rücklaufleitungen das Öl in den Keller abfließt. Die Leckanzeigevorrichtung oder sonstige Schutzvorrichtungen sind vor jeder Tankfüllung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die Rücklaufleitung muß an den Tank angeschlossen sein, aus dem das Öl entnommen wird.
- d) Tankstellen, Tanklager sowie das Lagern von Mineralöl und Benzin in Fässern;
- e) Flugplätze, Notwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
- f) Öl- und Treibstoffleitungen (Pipelines);
- g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- h) Müllkippen, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- i) Kläranlagen;
- k) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- l) Sickergruben;
- m) Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen;
- n) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

- o) Neuanlage von Friedhöfen;
- p) Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe;
- q) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- r) Abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährlich gelten die in den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101 Nov. 1961) unter 544 aufgezählten Betriebe;
- s) Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten in nicht dafür von der Gewerbeaufsicht zugelassenen Fahrzeugen.

§ 6

In der Schutzzone II sind über die in § 5 enthaltenen Verbote hinaus nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gär-futtersilos und Gewerbebetriebe;
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, durch die belebte Bodenzonen verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird;
- c) Transport und Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel;
- d) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- e) animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nicht sofort nach der Anfuhr verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
- f) unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger;
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen;
- h) Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Schutzzone II enthalten;
- k) Gärfuttermieten
- l) Wagenwaschen
- m) Zelten, Lagern, Baden;
- n) Parkplätze;
- o) Sportplätze;
- p) Vergraben von Tierleichen;
- r) Verwendung von Teer zum Straßenbau;
- s) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- t) Salzwasserleitungen;
- u) Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das von ihnen anfallende Was-

- ser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Schutzzone II abgeführt wird;
- v) militärische Übungen mit Fahrzeugen.

§ 7

In der Schutzzone I gelten die Verbote der §§ 5 und 6. Die Erdoberfläche ist dort darüberhinaus von jeder Art chemischer, physikalischer oder bakteriologischer Einwirkung freizuhalten, insbesondere von Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art. Die Schutzzone I ist gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise zu schützen und mit einer durchgehenden Grasnabe zu versehen. Sie soll im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. seines Trägers stehen.

§ 8

Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, dem Wasserwirtschaftsamt und dem staatl. Gesundheitsamt nach Anhörung des Trägers der Wasserversorgung im Einzelfall widerrufliche Ausnahmen von den Verböten der §§ 5 und 6 zulassen. Die Ausnahme-genehmigung ist mit Auflagen zu versehen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen soweit ihre sofortige Änderung oder Beseitigung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amtswegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschrift des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleibt insoweit unberührt.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (GVBl. S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Wer die in dieser Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen nicht befolgt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 110) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer solchen bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten die Verordnungen vom 19. 1. 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 2/18) und vom 26. 2. 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 5/31) außer Kraft.

Aurich, den 26. Oktober 1967

Der Regierungspräsident — 503 —